



Brüssel, den 15. April 2020
(OR. en)

5278/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0276(NLE)**

**AVIATION 6
RELEX 21**

I-PUNKT-VERMERK

| | |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat |
| Nr. Vordok.: | ST 15236/19 |
| Betr.: | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit in der Zivilluffahrt – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme |

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit in der Zivilluffahrt (Dokument 15236/19) vorgelegt.
2. Die Gruppe „Luftverkehr“ hat den Entwurf des Beschlusses geprüft und in ihrer Sitzung vom 14. Januar 2020 Einvernehmen darüber erzielt.
3. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Wortlaut des geänderten Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung überarbeitet.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - sein Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses über die Unterzeichnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 15259/19) sowie über den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 15260/19) zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.

5. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
-